AMTSBLATT

für den LANDKREIS HILDESHEIM



| 2022 | Herausgegeben in Hildesheim am 04. Mai 2022 | | Nr. 23 |
|------------|---|--|--------|
| Inhalt | | | Seite |
| 28.04.2022 | - | Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2022 und Bekanntma- chung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 | 346 |
| 04.04.2022 | - | Entschädigungssatzung der Stadt Bockenem in der Fassung der 6. Änderungssatzung | 349 |
| 04.04.2022 | - | Satzung der Stadt Bockenem über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW) in der Fassung der 5. Änderungssatzung | 352 |
| 26.04.2022 | - | Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Realverbänden in Nordstemmen - Hallerburg | 355 |
| 02.05.2022 | - | Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim - Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026 | 357 |
| 03.05.2022 | - | Landkreis Hildesheim, Sitzung des Ausschusses für Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz | 358 |
| 04.05.2022 | - | Öffentliche Ausschreibung der Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 206-LK HI (m/w/d) | 360 |

Ansprechpartner/in: Frau Rennemann, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1061, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) hat der Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 20.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
|------------|---|--------------------------------|
| | der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf | 388.906.000 € 393.766.400 € |
| | der außerordentlichen Erträge der außerordentlichen Aufwendungen | 1.126.000 € 765.100 € |
| | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 2.2 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 379.002.200 € 375.325.300 € |
| | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 15.530.400 € 27.609.600 € |
| 2.6 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit gesetzt | 11.447.500 € 7.240.100 € |
| - de | hrichtlich: Gesamtbetrag r Einzahlungen des Finanzhaushaltes r Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 405.980.100 € 410.175.000 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.447.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 121.353.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 63.100.000,00 € € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2022 durch besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

 Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

540 v. H.

2. Gewerbesteuer

440 v. H.

3. Grundsteuer B

540 v. H.

§ 6

- a.) Als unerheblich im Sinne des §117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 50.000€ im Einzelfall.
- b.) Als erheblich im Sinne des §12 (1) KomHKVO gelten grundsätzlich Baumaßnahmen mit einem Investitionsauszahlungsvolumen ab 1.000.000€ und alle anderen Maßnahmen mit einem Investitionsauszahlungsvolumen ab 100.000€. Diese Wertgrenzen gelten analog für die Darstellung der Investitionen gem. §4 (6) KomHKVO).
- c.) Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),
 - die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen
 - die wirtschaftlich durchlaufend sind
 - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen
 - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Hildesheim, den 20.12.2021

gez. Dr. Ingo Meyer

Oberbürgermeister

348

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 110 Abs. 6, 114 Abs. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und § 176 Abs. 1 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 25.04.2022 unter dem Aktenzeichen 32.12-10302-254021(2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 (2) NKomVG vom 05.05.2022 bis zum 13.05.2022 im Fachbereich Finanzen, Markt 2, Zimmer A125 zu folgenden Öffnungszeiten Montag - Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Finsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 28.04.2022

gez. Dr. Ingo Meyer Oberbürgermeister

Entschädigungssatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44, 55, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 04.04.2022 folgende 6. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige haben nach folgenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden auf der Grundlage einer besonderen Satzung entschädigt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Es werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| 1. | an alle Ratsfrauen und Ratsherren zusätzlich pro Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien und an bis zu 18 | | Monat Sitzung |
|----------|---|-------|------------------|
| 2. | Fraktionssitzungen an die Beigeordneten | 63 € | Monat |
| 3. | an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden | | Monat |
| • | zusätzlich je Mitglied der Fraktion oder Gruppe | | Monat |
| 4. | an die drei stellv. Bürgermeisterinnen / stellv. Bürgermeister | | Monat |
| 5. | an Ratsfrauen und Ratsherren, die kein von der Stadt zur Verfügung gestelltes iPad nutzen | | Monat |
| 6. | an nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder pro Sitzungsteilnahme | | Sitzung |
| 7. | an die Ortsratsmitglieder pro Sitzungsteilnahme | 17 € | Sitzung |
| 8. | an die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister, die zugleich Ortsbeauftragte sind | | |
| | in Ortschaften bis 749 Einwohnern | | Monat |
| | in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern | | Monat |
| | in Ortschaften ab 1000 Einwohnern | 212 € | Monat |
| 9. | an die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister, die nicht zugleich Ortsbe- | | |
| | auftragte sind | A1 € | Monat |
| | in Ortschaften bis 749 Einwohnern in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern | | Monat |
| | in Ortschaften ab 1000 Einwohnern | | Monat |
| 10. | an die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister der Ortschaft Bockenem | | Monat |
| 11. | an die beiden stellv. Ortsbürgermeisterinnen / stellv. Ortsbürgermeister der | | Monat |
| 11. | Ortschaft Bockenem | | |
| 12. | an die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher | | |
| , — - | in Ortschaften bis zu 149 Einwohnern | | Monat |
| <u>a</u> | in Ortschaften ab 150 Einwohnern | 115 € | Monat |
| 13. | an Ortsbeauftragte, die nicht zugleich Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister sind | | |
| | in Ortschaften bis 749 Einwohnern | 129 € | Monat |
| | in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern | | Monat |
| | in Ortschaften ab 1000 Einwohnern | | Monat |
| 14. | an den Stadtheimatpfleger | | Monat |
| 15. | Betreuung der Stadtbücherei (unabhängig von der Personenzahl) insgesamt | | Monat |
| 16. | an den Leiter des Turmuhrenmuseums | | Monat |
| 17. | an den stelly. Leiter des Turmuhrenmuseums | | Monat Monat |
| 18. | an bis zu zwei Archivare im Archiv Haus Papenberg je | HO€ | MOHAL |
| | | | |

| 19. | an die Schiedspersonen der Stadt Bockenem je | 23 € Monat |
|-----|--|-------------------------|
| 20. | an die stellv. Schiedsperson der Stadt Bockenem | 12 € Monat |
| 21. | an die Grundstücks- und Gebäudewarte 21.1 der Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) 21.2 der DGH mit ständiger Doppelnutzung Ortsfeuerwehr | 18 € Monat 9 € Monat |

(2) Treffen mehrere Entschädigungstatbestände nach Absatz 1, Ziffern 2 – 4 zusammen, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.

(3) Maßgebende Einwohnerzahl ist die von der Stadt zum 30.06. des Vorjahres ermittelte Zahl der

Hauptwohnsitze.

(4) Die Entschädigungen nach Absatz 1, Ziffern 8 bis 18 enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon-, Mail- und Faxverkehr, Portokosten u. ä. Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 Ziffern 12 bis 18 sind auch der Verdienstausfall und der Pauschalstundensatz abgegolten.

(5) In den Entschädigungen nach Absatz 1, Ziffern 8, 12 und 13 sind jeweils 10 € als Mietentschädigung für die Inanspruchnahme privaten Wohnraumes der Ortsvorsteherinnen, Ortsvorsteher und Ortsbe-

auftragten enthalten.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen zur Kinderbetreuung

Berechtigte nach § 2 Abs. 1, Ziffern 1 bis 7 und 14 bis18 erhalten eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung und/bzw. oder ein um 50 % erhöhtes Sitzungsgeld, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entstehen. Berechtigte nach § 2 Abs. 1, Ziffern 8 bis 13 erhalten dann 23 €/Monat zusätzlich.

§ 4 Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
- (2) Zu den Fälligkeitsterminen nach Absatz 1 wird den Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeldabschlag von je 30 € gezahlt. Die für das abgelaufene Jahr tatsächlich zustehenden Sitzungsgelder werden zur ersten Zahlung im Folgejahr (15.02.) ermittelt. Eingetretene Über- bzw. Unterzahlungen werden dabei ausgeglichen. Die den Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern zustehenden Gelder werden am 15.11. in einer Summe gezahlt.

(3) Mit den Aufwandsentschädigungen sind alle notwendigen Auslagen abgegolten.

(4) Sind Empfänger von Aufwandsentschädigungen in Form von festen Monatsbeträgen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die übrige Zeit. Im Falle einer Vertretung wird vom Tage des Ruhens an Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, die der/dem zu Vertretenden zustehen würde.

(5) Ansprüche nach § 2 Abs. 1, Ziffern 1 bis 4 entfallen für die Zeit in der die Mitgliedschaft zum Rat ruht.

(6) Alle Aufwandsentschädigungen in Form eines festen Monatsbetrages werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

§ 5 Verdienstausfall

Der Ersatz des Verdienstausfalls gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1, § 54 Abs. 2, Satz 5 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird auf den Höchstbetrag von 20 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Abs. 1, Satz 2 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beträgt 10 €.

§ 6 Fahrtkosten

Es werden folgende Fahrkostenerstattungen gezahlt:

 an alle Ratsfrauen und Ratsherren zusätzlich an alle Beigeordneten, die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, die stellv. Bürgermeisterinnen und stellv. Bürgermeister 25 € Monat-

25 € Monat

§ 4 gilt entsprechend.

§ 7 Reisekosten

Für durch den Rat, den Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen durch den Bürgermeister genehmigte Dienstreisen besteht Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in er jeweils geltenden Fassung. Daneben kommen die Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an die Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gezahlten Beträge ist Sache der Empfänger. Für die Ehrenbeamten und sonstigen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen trägt die Stadt die von ihr zu entrichtenden Beträge.

(3) Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bockenem, 04.04.2022

Bürgermeiste

Sieger KENEN Sieger KENEN Ko Landkrojs Hildes

Satzung

der Stadt Bockenem über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.04.2022

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 269) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 04.04.2022 folgende 5. Änderung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bockenem erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalles, Aufwandsentschädigung und Reisekosten nach den Bestimmungen des NKomVG und des NBrandSchG, soweit diese Satzung keine weitergehende Regelung trifft.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten von dem Monat an, in dem sie die Funktion wahrnehmen, bis zum Ende des Monats, in dem sie die Funktion aufgeben, folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

| Stadtbrandmeister | 236 € |
|---|-------|
| stelly. Stadtbrandmeister | 94 € |
| Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr) | 74 € |
| stelly. Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr) | 47 € |
| Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausstattung) | 59 € |
| stelly. Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausstattung) | 23 € |
| Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bockenem | 150 € |
| Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bornum a. H. | 75 € |
| Grundstücks- und Gebäudewart (Ortswehr mit Grundausstattung, je Standort) | 18 € |
| Grundstücks- und Gebäudewart (DGH mit ständiger Doppelnutzung Ortswehr) | 9€ |
| Gerätewart (Stützpunktwehr) | 23 € |
| Gerätewart (Ortswehr mit Grundausstattung je Standort) | 15 € |
| Pfleger kleiner Fahrzeuge (bis TSF) | 9 € |
| Pfleger großer Fahrzeuge (ab LF8) | 17 € |
| Stadtsicherheitsbeauftragter | 17 € |
| Stadtausbilder | 23 € |
| Stadtjugendwart | 23 € |
| Ortsjugendwart | 17 € |
| Kinderfeuerwehrwart | 17 € |
| Atemschutzbeauftragter | 17 € |
| Administrator des Feuerwehrverwaltungsprogramms "Feuer On" | 17 € |

- (2) Werden von einer Person mehrere Funktionen wahrgenommen, so wird für die am höchsten dotierte Funktion die volle Entschädigung und für jede weitere Funktion jeweils die halbe Entschädigung gezahlt. Die Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 27.12. fällig. Über die Fälligkeit der Aufwandsentschädigungen der anderen Funktionsträger entscheidet der Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon- und Faxverkehr, Portokosten u. a.

§ 3 Reisekosten

Bei genehmigten Dienstreisen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Entschädigungsansprüche aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. Ihnen dürfen aus dieser Tätigkeit keine Nachtelle in Ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Nehmen sie während der Arbeitszeit an Einsätzen oder an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit besteht der Freistellungsanspruch nur, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen. Mitglieder der Feuerwehr, die zugleich einer Werkfeuerwehr angehören, sind nur freizustellen, wenn dadurch die Sicherheit des Betriebes nicht gefährdet wird.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Dauer einer Freistellung nach Absatz 1 Satz 3 das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber weiterzuzahlen. Ferner ist solchen Mitgliedern während einer Arbeitsunfähigkelt, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, von ihrem Arbeitgeber über die sich aus gesetzlichen, tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen ergebenden Entgeltfortzahlungsverpflichtungen hinaus für die Dauer von bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das sie bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten.
- (3) Die Stadt Bockenem erstattet privaten Arbeitgebern auf deren Antrag das weltergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit. Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das während einer Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist, sofern diese auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nur, soweit ihm nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung nach Satz 2 den zuständigen Versicherungsträger.
- (4) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen Infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, erstattet die Stadt Bockenem die entsprechenden Beträge in voller Höhe. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.
- (5) In anderen als den in den Absätzen 2 und 4 genannten Fällen ersetzt die Stadt Bockenem den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Der Verdienstausfall wird auf höchstens 143 € je Tag (18 € je angefangene Stunde) begrenzt. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.
- (6) Die Stadt Bockenem ersetzt Sach- und Vermögensschäden, die Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr durch Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Das gilt entsprechend zugunsten anderer Personen, wenn deren Sachen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr beim Feuerwehrdienst benutzt und dabei zerstört oder beschädigt oder abhandengekommen sind. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Schadenersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf die Stadt über, wenn diese Ersatz geleistet hat.

i }

Erşatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

- (1) Die Stadt Bockenem ersetzt einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Dies ist in der Regel gegeben, wenn aufgrund der Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen. Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft der Antragstellerin oder des Antragstellers keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.
- (2) Der Ersatz der Aufwendungen wird auf höchstens 77 € je Einsatztag (8 € je angefangene Stunde) begrenzt und für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen gewährt.

§ 6 Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 7 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Für die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr führt die Stadt Bockenem die zu entrichtenden Beträge im Wege des Lohnsteuerabzugsverfahrens durch Pauschalversteuerung gemäß § 40 a Einkommensteuergesetz ab. Die abzuführenden Beträge werden von der Stadt Bockenem übernommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bockenem, den 04.04.2022

Stadt Bockenem Der Bürgermeister

Entschaedigungssatzung FF



bearbeitende Dienststelle Amt 910 Kommunalaufsicht Diensträume Hildesheim Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim Ansprechpartner/in Raum Uwe Hasse

206

Kontakt

Telefon: 05121 309-2062 Fax: 05121 309 95-2062

Uwe.hasse@landkreishildesheim.de

Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Realverbänden in Nordstemmen - Hallerburg

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 26.04.2022 gemäß § 42 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (GVBI. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (GVBI. S. 830), die Realverbände

"Realverband Hallerburg", vertreten durch den 1. Vorsitzenden Gerrit Lampe,

"Genossenschaft der Schafweide-Interessenten in Hallerburg"

und

"Genossenschaft der Verkoppelungs-Interessenten in Hallerburg", beide jeweils vertreten durch die Gemeinde Nordstemmen,

alle mit Sitz in Hallerburg, zu einem neuen Realverband mit dem Namen

"Realverband Hallerburg"

zusammengelegt und die Teilnahmerechte der Mitglieder entsprechend der bisher im "Realverband Hallerburg" bestehenden Teilnahmerechte festgesetzt. Aufgaben und Vermögen der zusammengelegten Realverbände gehen auf den neu entstehenden Realverband "Realverband Hallerburg" über.

Die zusammengelegten Realverbände erlöschen gemäß § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Real-VerbG in dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Zusammenlegungsverfügung vom 26.04.2022. Außerdem wurde Herr Rudolf Lampe, Hallerstraße 3, 31171 Nordstemmen-Hallerburg, mit der Wahrnehmung der dem Vorstand des neu entstehenden Realverbandes "Realverband Hallerburg" obliegenden Aufgaben bis zum Erlass einer Satzung und der Wahl eines Vorstandes beauftragt.

Gemäß § 42 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 4 RealVerbG wird bekannt gemacht, dass die Verfügung ab dem 05.05.2022 für die Dauer einer Woche während der allgemeinen Sprechzeiten in den Diensträumen der Gemeinde Nordstemmen, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen, zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird. Diese Bekanntmachung und die Auslegung der Verfügung ersetzen die Zustellung gegenüber allen Betroffenen, denen die Verfügung nicht nach § 40 Abs. 4 RealVerbG besonders zuzustellen ist.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hildesheim, den 26.04.2022 Az. (910) 15-16-20

....

Ulla

357

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung

mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit

bekannt, dass die Kreistagsabgeordnete Frau Andrea Dubil verstorben ist.

Der dadurch frei gewordene Sitz im Kreistag des Landkreises Hildesheim ist gemäß § 44 Abs.

1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) auf die nächste Ersatzperson des

Wahlvorschlages übergegangen, auf dem die Verstorbene gewählt worden ist. Da Frau Dubil

durch Listenwahl gewählt war, richtet sich die Reihenfolge der Ersatzpersonen gemäß § 38

Abs. 3 NKWG nach der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge. An erster Stelle der

nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen

Partei Deutschlands in Niedersachsen (SPD) im Wahlbereich I bei der Wahl des Kreistages

am 12. September 2021 stand

Herr Ludwig Bommersbach, Hinter dem Bernwardshof 7, 31137 Hildesheim.

Auf ihn ist der Sitz übergegangen.

Hildesheim, 02.05.2022

Landkreis Hildesheim Der stellv. Kreiswahlleiter

Rosemann

358

Sitzung des Ausschusses für Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz

am Donnerstag, 12. Mai 2022 um 16.00 Uhr, im Restaurant Kutscherstuben -Veranstaltungsraumin Holle-Grasdorf, Hildesheimer Str. 17, 31188 Holle

Zu Beginn der Sitzung findet ein Ortstermin statt. Die Sitzungsteilnehmer*innen treffen sich um 16:00 Uhr auf dem Parkplatz des Restaurants Kutscherstuben.

<u>Es wird darum gebeten, bis zum Erreichen des Sitzplatzes im Veranstaltungsraum einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.</u>

Tagesordnung:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2. Genehmigung des Protokolls (öffentl. Teil) über die Sitzung des A3 am 01.03.2022
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. 30 km/h-Zonen vor Schulen, Kitas, Pflegeheimen und Krankenhäusern Antrag der FDP und Die Unabhängigen vom 04.04.2022
 - Antrag 93/XIX
- 4.1. Tempo 30
 - Vorlage 188/XIX
- 5. Vision Zero, Gesamtplan Verkehrssicherheit für den Landkreis Hildesheim Antrag der CDU-Fraktion 21.04.2022
 - Antrag 100/XIX
- Antrag der Stadt Alfeld (Leine) auf Zuweisung für die Beschaffung eines Wechselladerfahrzeugs mit Abrollbehälter (WL/AB) für die Stützpunktfeuerwehr Föhrste
 - Vorlage 178/XIX
- 7. Antrag der Gemeinde Schellerten auf Zuweisung für die Beschaffung eines Gerätewagens Logistik (GW-L) 2 für die Stützpunktfeuerwehr Schellerten
 - Vorlage 179/XIX
- 8. Antrag der Gemeinde Diekholzen auf Zuweisung für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges

(TLF) 3000 für die Stützpunktfeuerwehr Söhre

- Vorlage 180/XIX
- Antrag der Gemeinde Söhlde auf Zuweisung für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges
 - (LF) 10 für die Stützpunktfeuerwehr Söhlde
 - Vorlage 181/XIX

- 10. Mitteilungen
- 11. Anfragen

Hildesheim, den 03.05.2022

Landkreis Hildesheim Der Landrat In Vertretung

gez. Wißmann (Erste Kreisrätin)



Öffentliche Ausschreibung

Im Landkreis Hildesheim wird

zum 01. Juli 2022

gemäß §§ 9, 9a und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 206-LK HI (m/w/d)

wie folgt erneut ausgeschrieben:

Der ländliche Kehrbezirk umfasst die alle Straßen der Ortsteile Harbarnsen, Irmenseul, Netze, Segeste und Woltershausen der Gemeinde Lamspringe, alle Straßen der Ortsteile Heinum, Rheden und Wallenstedt der Samtgemeinde Leinebergland sowie alle Straßen der Ortsteile Adenstedt, Eberholzen, Grafelde, Petze, Sellenstedt, Westfeld und Wrisbergholzen der Gemeinde Sibbesse.

Die Bestellung erfolgt durch den Landkreis Hildesheim als zuständige Behörde und wird – unter Berücksichtigung der Altersgrenze – auf sieben Jahre befristet (§10 Abs. 1 SchfHwG). Auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 SchfHwG zum Erlöschen der Bestellung bei Erreichen der Altersgrenze wird verwiesen. Entsprechend § 8 Abs. 1 SchfHwG kann ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) grundsätzlich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit seiner Bestellung erneut bewerben.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) werden in den §§ 13 ff SchfHwG beschrieben. Bewerber (m/w/d) müssen gemäß § 9a Abs. 2 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen. Weiter müssen die Bewerber (m/w/d) die für die Erfüllung der Aufgabe eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ebenso müssen sie die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen.

Auswahlentscheidung

Die Auswahl zwischen den Bewerbern (m/w/d) wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen. Dabei wird neben der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt. Engagement, Kontakt- und Konfliktfähigkeit und ein sicheres Auftreten werden erwartet.

Ist auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen eine Entscheidung über die Vergabe eines der Kehrbezirke nicht möglich, können Bewerber (m/w/d) zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden.

Vor der Auswahlentscheidung kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sachkundige Dritte zur Beurteilung der Leitungserfahrung oder berufsspezifische Fortbildungen und Zusatzqualifikationen beteiligt werden. Gleiches gilt für die Durchführung von Bewerbungsgesprächen.

Der Bewerber (m/w/d), der als Bestqualifizierter (m/w/d) aus dem Auswahlverfahren hervorgegangen ist, wird der ausgeschriebene Kehrbezirk angeboten. Nimmt der Bewerber (m/w/d) den ihm angebotenen Kehrbezirk an, werden die übrigen Bewerber hierüber benachrichtigt und ihnen der erfolgreiche Bewerber bekanntgegeben. Eine rechtliche Überprüfung der Auswahlentscheidung ist nur im Rahmen eines Klageverfahrens gegen die Bestellung zulässig. Gemäß § 10 Abs. 4 SchfHwG hat eine Klage gegen die Bestellung keine aufschiebende Wirkung. Mit Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber (m/w/d) ausdrücklich damit einverstanden, dass im Rahmen einer Klage gegen eine Bestellung, ihre im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse (Punkte/Auswertungen usw.) so weit als für das jeweilige Verfahren notwendig, offen gelegt werden dürfen.

Die schriftliche Bewerbung und die vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum

27.05.2022

an den

Landkreis Hildesheim Ordnungsamt / Schornsteinfegeraufsicht - Bewerbungsunterlagen Kehrbezirk 206-V E R T R A U L I C H Bischof-Janssen-Str. 31 31134 Hildesheim

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist), einschließlich der Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen, gilt das Datum des Posteingangs beim Landkreis Hildesheim.

Bewerbungsunterlagen

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und zur Prüfung der Voraussetzungen zur Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Eine eigenhändig unterzeichnete schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, den oder die Vornamen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und mindestens eine Telefonnummer enthält.
- Ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der genaue und lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang und alle Qualifikationen beinhaltet und aus dem Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeit hervorgeht.
- 3. Ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (z. B. Meisterprüfungszeugnis). Die Bewerber (m/w/d) müssen fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer die handwerkrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.
- 4. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen
- 5. Lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten, insbesondere in Form von Bestellungsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnissen, Sozialversicherungsnachweisen sowie Gewerbean-, -um- oder -abmeldungen in den letzten fünfzehn Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (04.05.2007 bis 03.05.2022). Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten (Beginn und Ende) hervorgehen.
- 6. Nachweis über geleistete bzw. in Anspruch genommene Wehr-/Zivildienst, Mutterschutzzeit, Elternzeit oder sonstige Ausfallzeiten, sofern innerhalb der letzten fünfzehn Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
- 7. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen in den letzten sieben Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (04.05.2015 bis 03.05.2022).
- Nachweise (Zeugnisse mit Noten) über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt des Handwerks, Gebäudeenergieberater, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium, Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
- Nachweise über die T\u00e4tigkeit als Referent in der berufsspezifischen Fort- und Weiterbildung in den letzten sieben Kalenderjahren vor Ver\u00f6ffentlichung der Ausschreibung (04.05.2015 bis 03.05.2022)
- 10. Nachweis über die Führung eines zertifizierten Schornsteinfegerbetriebes oder die Hauptbeschäftigung in einem solchen Betrieb.
- 11. Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszuges für Behörden (dieses darf nicht älter als drei Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein). Zur Fristwahrung ist der Nachweis über die Beantragung bei der Wohnortgemeinde ausreichend. Als Grund ist der Hinweis "Überprüfung Zuverlässigkeit" einzutragen.

- 12. Vorlage eines Führungszeugnisses für Behörden (dieses darf nicht älter als drei Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein). Zur Fristwahrung ist der Nachweis über die Beantragung bei der Wohnortgemeinde ausreichend. Als Grund ist der Hinweis "Überprüfung Zuverlässigkeit" einzutragen.
- 13. Eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung gegen den Bewerber (m/w/d) strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
- 14. Eine aktuelle schriftliche Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) zur Übernahme des Kehrbezirkes und die Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten gesundheitlich geeignet ist.
- 15. Eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
- 16. Die Bewerber (m/w/d) haben schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob sie sich auch bei einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirkes beworben haben. Falls ja, ist die jeweils zuständige Bestellungsbehörde anzugeben.
- 17. Eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) die Informationen der Datenschutzgrundverordnung (Anlage 2) zur Kenntnis genommen wurden.

Folgende Unterlagen sind nur von derzeitigen und ehemaligen Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) vorzulegen, sofern sie einer <u>anderen</u> Aufsichtsbehörde unterliegen bzw. unterlagen:

- a. Eine unterzeichnete schriftliche Eigenerklärung, ob der Bewerber (m/w/d) Inhaber eines Kehrbezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten zehn Jahren, vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Bezirk nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG aufgehoben worden ist.
- b. Eine unterzeichnete schriftliche Eigenerklärung, ob und ggfls. welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 SchfHwG in den letzten zehn Jahren ergriffen oder eingeleitet worden sind.
- c. Eine unterzeichnete schriftliche Zustimmungserklärung, dass die Personalakte zur Einsichtnahme bei der derzeitigen oder ehemaligen zuständigen Schornsteinfegeraufsichtsbehörde, bei der eine Bestellung erfolgt war, anfordern zu dürfen.
- d. Eine unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass bei positiver Entscheidung über die Bewerbung, die Aufhebung der bestehenden Bestellung rechtzeitig bei der zuständigen Behörde beantragt wird.

<u>Hinweis</u>

Die aufgeführten Unterlagen sind als einfache Kopie in der gemäß Ausschreibung vorgegebenen Reihenfolge vorzulegen. Es wird um Übersendung einfacher Ösenhefter mit halben Deckel (keine Ordner) gebeten. Im Falle einer Bestellung erklärt sich der Bewerber (m/w/d) mit einem Abgleich der Kopien mit den Originalunterlagen vor Ort einverstanden. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Für fremdsprachlich eingereichte Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Die Unterlagen der Nr. 2, 11 bis 17 sowie a bis d dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein.

Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

Bei der Abgabe unzutreffender Erklärungen, bei der Vorlage veralteter, falscher oder gefälschter Nachweise sowie vollständig fehlender deutscher Übersetzungen werden die Bewerber (m/w/d) vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Die Nutzung des Vordruckes für die abzugebenden Erklärungen am Ende des Ausschreibungstextes ist freigestellt. Es können natürlich auch selbst formulierte Erklärungen abgegeben werden.

Fahrtkosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung und/oder eines Bewerbungsgespräches können nicht erstattet werden. Soweit der Bewerbung kein ausreichend frankierter DIN A4-Rückumschlag beigefügt ist, wird davon ausgegangen, dass auf eine Rückgabe der Unterlagen bei unterlegenen Bewerbern verzichtet wird. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens (rechtskräftige Bestellung des ausgewählten Bewerbers) sachgerecht vernichtet. Die Unterlagen der erfolgreichen Bewerber werden während es Zeitraumes der Bestellung aufbewahrt und nach erneuter rechtskräftiger Bestellung des nächsten Bezirksinhabers (m/w/d) sachgerecht vernichtet.

Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) wird eine Verwaltungsgebühr (zurzeit 328,00 €) erhoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Frohns, Telefon 0 51 21 / 309-3042, Telefax 0 51 21 / 309-95-3042 E-Mail: ordnung@landkreishildesheim.de

Hildesheim, 04.05.2022 Landkreis Hildesheim - Ordnungsamt -Az. (204) 32-55-11-06

Anlage 1

Erklärung zur Bewerbung um die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Ich versichere, dass ich

- 1. die handwerklichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks nach § 9a Abs. 1 SchfHwG besitze.
- 2. über die für die Erklärung der Aufgaben erforderlichen Rechtskenntnisse verfüge.
- 3. die erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleiste, um die Aufgaben und Pflichten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit zu erfüllen.

Ich erkläre,

- 1. dass ich gesundheitlich geeignet bin, die Aufgaben eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) auszuüben.
- 2. dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe, insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
- 3. dass in den letzten 12 Monaten keine strafgerichtlichen Verurteilungen ergangen sind, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
- 4. meine Zustimmung zur Mitwirkung sachkundiger Dritter bei der Bewertung der Bewerbung.
- 5. dass meine Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten zehn Jahren nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG nicht aufgehoben wurde.
- 6. folgende Aufsichtsmaßnahmen in den letzten 7 Jahren ergriffen oder eingeleitet wurden:
- 7. mich mit der Einsicht in meine Personalakte bei der zuständigen Behörde einverstanden,
- 8. dass ich für den Fall einer Bestellung die Aufhebung meiner vorhandenen Bestellung rechtzeitig beantragen werde,
- 9. dass ich die Informationen zur Datenschutzgrundverordnung (Anlage 3) zur Kenntnis genommen habe,
- 10. mich mit der Speicherung meiner Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Telefonnummer und E-Mail) bei einer Bestellung meiner Person zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/de) für einen Kehrbezirk und der Weitergabe dieser Daten an zuständige Stellen bzw. meine Kontaktdaten an Einzelpersonen zur Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in einverstanden.

Es ist mir bekannt, dass unrichtige Angaben hinsichtlich der oben genannten Anforderungen zur Rücknahme der Bestellung führen können.

| Ort, Datum | Unterschrift |
|------------|--------------|

Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) beim Landkreis Hildesheim

1. Kontaktdaten der Verantwortlichen

Grundsätzlich verantwortlich für datenschutzrechtlichen Angelegenheiten des Landkreises Hildesheim, ist die Behördenleitung, Herr Landrat Bernd Lynack.

Kontaktdaten:

Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

E-Mail: info@landkreishildesheim.de

Darüber hinaus können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Landkreis Hildesheim wenden:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Hildesheim

Anschrift: Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim

E-Mail: datenschutz@landkreishildesheim.de

2. Zu welchem Zweck und aufgrund welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir ihre personenbezogenen Daten?

Ihre Daten werden bei der Ausschreibung der Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für den Kehrbezirk 221-LK Hi (§§ 9, 9a und 10 SchfHwG) verarbeitet. Nach der Bestellung werden Ihre Daten im Rahmen der Schornsteinfegeraufsicht (§ 21 SchfHwG – Überprüfung der Wahrnehmung der Ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse sowie der Einhaltung Ihrer Pflichten) gespeichert Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) DS-GVO in Verbindung mit § 30 Niedersächsisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz (Nds. SOG) und § 19 Abs. 5 SchfHwG.

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Die folgenden personenbezogenen Daten werden vom Landkreis Hildesheim verarbeitet:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)

4. Wer sind die Empfänger der personenbezogenen Daten?

Es erhalten nur diejenigen Stellen Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten benötigen.

Bei einer Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in werden Ihre Daten öffentlich im Amtsblatt und der Tageszeitung bekannt gemacht und es erfolgt eine Mitteilung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister (§ 10 SchHwG). Weiter erhalten Einzelpersonen auf Anfrage Name, Betriebsanschrift, Telefonnummer und E-Mail, wenn Sie als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für diese Person zuständig sind.

5. Weitergabe von Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation?

lhre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation weitergegeben.

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Stellen oder Personen weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

7. Wie verarbeiten wir Ihre Daten?

In weitgehend automationsgestützten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert. Sicherheitsmaßnahmen dabei technische und organisatorische setzen -entsprechend dem aktuellen Stand der Technik- ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie sie für die einzelnen Verfahren erforderlich sind oder eine gesetzliche Grundlage die Speicherdauer vorgibt.

9. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Recht auf Löschung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Die Kontaktdaten der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz lauten:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr.5, 30159 Hannover.

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de